

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0267/2019

Zuständigkeit: Fachdienst 10: Hauptamt

Vorlagen-Datum: 03.07.2019

Bildung des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	14.08.2019	Ö	Entscheidung	

Wahlvorschlag 1:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	Günther Hüther	Gabriele Gandner
2.	David Pasternak	Susanne Wiesen
3.	Rosemarie Moog	Petra Hilgers
4.	Anja Klein	Isabel Berens-Fries
5.	Fred Kreutz	Kerstin Jugl-Koch
6.	Markus Franz	Monika Schmieden
7.	Dieter Morsch	Jürgen Hettrich
8.	Sandra Steinmetz	Axel Klaus
9.	Andrea Schrickel	Manfred Jost
10.	Petra Hennig	Michael Botzet
11.	Patrick Ruttar	René Selzer

Wahlvorschlag 2:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1	Paritätischer Wohlfahrtsverband Sabine Schmitt – DPWV	Partnerschaftliche Erziehungshilfe e.V. Joachim Hubig
2	Caritasverband Saarbrücken Caritas Trägersgesellschaft Saarbrücken und Umgebung Jutta Anton-Wachall	Caritas Trägersgesellschaft Saarbrücken cts Dagmar Scherer
3	Diakonisches Werk an der Saar Peter Klesen	Diakonisches Werk an der Saar Astrid Klein-Nalbach
4	AWO Saarland Kai Frisch	Bund der Deutschen Katholischen Jugend Maximilian Schmitt
5	Arbeiter-Samariter-Bund Andreas Herrmann	Arbeiter-Samariter-Bund Maria Kirsch
6	Sozialdienst katholischer Frauen Andrea Wolter	Sozialdienst katholischer Frauen Tina Botta-Leinen
7	Lebenshilfe Saarland Thomas Trenz	Lebenshilfe Saarland Barbara Kronenberger
8	THW-Jugend Saarland Patrizia Stutz	Saarländische Sportjugend Iris Engel

Sachverhalt:

Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet gemäß § 9 Abs. 1 AG KJHG mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft (Regionalversammlung). Es ist erforderlich, dass die stimmberechtigten Mitglieder von der Regionalversammlung gewählt (§ 3 Abs. 2 AG KJHG) und die beratenden Mitglieder vom Regionalverbandsdirektor ernannt werden (§ 5 Abs. 2 AG KJHG). Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist für den **23. September 2019** terminiert.

Anzahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens

20 stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 AG KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Satzung) und **15 beratende Mitglieder** (§ 5 Abs. 1 und 2 AGKJHG) an.

Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen zu

a) drei Fünftel = 12 Mitglieder

aus dem **Regionalverbandsdirektor** oder seiner Vertreterin gemäß den Vorschriften des KSVG sowie aus weiteren **11** von der Regionalversammlung gewählten Regionalversammlungsmitgliedern oder von der Regionalversammlung gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

b) zwei Fünftel = 8 Mitglieder

aus Frauen und Männern, die von der Regionalversammlung auf Vorschlag der im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Dabei sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Als beratende Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AG KJHG vorgesehen:

1. Die Verwaltungsleitung des Jugendamtes
2. Die für Jugendfragen zuständige Beigeordnete
3. Ein/e Arzt/Ärztin des Gesundheitsamtes
4. Ein/e Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/in
5. Ein/e Vertreter/in der Polizei
6. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Kirche
7. Ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirche
8. Ein/e Vertreter/in der Synagogengemeinde
9. Ein/e Lehrer/in
10. Ein/e Berufsberater/in
11. Eine Fachkraft aus der Verwaltung des Jugendamtes
12. Eine weitere Fachkraft aus der Verwaltung des Jugendamtes
13. Ein/e Vertreter/in des kommunalen Ausländerbeirates
14. Ein/e Vertreter/in der kommunalen Frauenbeauftragten
15. Ein/e Vertreter/in der kommunalen Kinderbeauftragten

Gemäß § 5, Abs.2 AG KJHG ernennt die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft (hier: Regionalverbandsdirektor) die beratenden Mitglieder (auf Vorschlag).

Stellvertretende Mitglieder

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen (§ 3 Abs. 2 AG KJHG – stimmberechtigte Mitglieder) bzw. zu ernennen (§ 5 Abs. 4 AG KJHG – beratende Mitglieder).

Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

Die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft (hier: Regionalverbandsdirektor) gehört dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an. Sie kann nach den Vorschriften der §§ 42, 214 KSVG vertreten werden. Sie führt den Vorsitz. Ihre Stellvertretung wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Vorschläge und Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Amtszeit der Regionalversammlung von dieser nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Eine gleichmäßige Besetzung durch Männer und Frauen ist anzustreben. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen. Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann oder seinen Dienstort im Gebiet der Vertretungskörperschaft hat (§ 3 Abs. 2 und 3 AG KJHG).

Die Regionalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer **11** stimmberechtigte Mitglieder und **11** Stellvertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss.

Aus den Vorschlägen der Träger der freien Jugendhilfe werden **8** stimmberechtigte Mitglieder und **8** Stellvertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Nach der vom Landesjugendamt herausgegebenen aktuellsten Liste der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Wohlfahrtsverbände sowie der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften wurden insgesamt 32 freie Träger (11 Träger der freien Jugendhilfe, 6 Wohlfahrtsverbände und 15 Jugendverbände) angeschrieben.

Von den angeschriebenen freien Trägern, Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden wurden die nachstehende Anzahl von Vorschlägen abgegeben:

Träger der freien Jugendhilfe:	4 Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder
Jugendverbände:	3 Mitglieder	3 stellvertretende Mitglieder
Wohlfahrtsverbände:	5 Mitglieder	5 stellvertretende Mitglieder

Die nachfolgend aufgeführten Träger haben nachstehende Personen als Vorschläge zur Wahl als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied im JHA des Regionalverbandes Saarbrücken benannt:

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1	
2	
3	
4	

Anerkannte Jugendverbände im Regionalverband Saarbrücken

1	
2	
3	

Wohlfahrtverbände im Regionalverband Saarbrücken

1		
2		
3		
4		
5		